



Security

VdS • Postfach 103753 • 50477 Köln

Hausanschrift
VdS Schadenverhütung
Amsterdamer Str. 172
50735 Köln

An alle VdS-anerkannten Wach- und
Sicherheitsunternehmen

Ihr Ansprechpartner
Thomas Urban
turban@vds.de
Tel.: (0221) 77 66 - 173
Fax: (0221) 77 66 -377
www.vds.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
U/Mb

Datum
15.04.2010

Informationen zur EN 50518 und den VdS-Richtlinien für die Anerkennung von Wach- und Sicherheitsunternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Jahre 2006 wird auf europäischer Ebene an einer Norm für Alarmempfangsstellen gearbeitet, die erhebliche Auswirkungen auf den deutschen Markt haben wird.

Das Technische Komitee TC 79 des europäischen Normungsgremiums CENELEC arbeitet zurzeit in der Working Group 14 (WG 14) die Erstfassung der dreiteiligen Norm EN 50 518¹ aus. Diese Norm wird Anforderungen an Alarmempfangsstellen (AES²) regeln. Im Vergleich zu den Richtlinien VdS 2153³ werden die in der EN 50 518 beschriebenen Anforderungen an vielen Stellen deutlich höher ausfallen. Seitens DIN gibt es derzeit keine offiziellen Veröffentlichungen, die den aktuellen Stand der Normenarbeit darlegen. Im Markt gibt es Spekulationen über die Zukunft der bisherigen VdS-Richtlinien, die bei den Betreibern von VdS-anerkannten Notruf- und Service-Leitstellen (NSL) zu einer erheblichen Verunsicherung führen.

¹ Die E EN 50 518 befindet sich im Entwurfsstadium. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird sie im Folgenden mit EN 50 518 zitiert, ohne auf diesen Zusammenhang hinzuweisen.

² Wegen der ausstehenden Umsetzung in eine nationale Norm steht die genaue Bezeichnung bzw. Abkürzung für die englische Bezeichnung „alarm receiving centre, arc“ noch nicht fest.

³ Richtlinien für die Anerkennung von Wach- und Sicherheitsunternehmen – Notruf- und Service-Leitstellen (NSL), aktuelle Ausgabe 12-2005 (07)

VdS Schadenverhütung möchte daher mit diesem Schreiben über den aktuellen Stand der Normungsarbeit bzgl. der EN 50 518 informieren und darlegen, wie VdS aus derzeitiger Sicht die Situation beurteilt.

Zum Stand der Normungsarbeit EN 50 518

Die Norm EN 50 518 wird aus drei Teilen bestehen. Teil 1 wird örtliche und bauliche Anforderungen enthalten, Teil 2 wird die technische Ausrüstung beschreiben und Teil 3 wird die Abläufe und Anforderungen an den Betrieb der AES behandeln.

Da es sich bei der EN 50 518 um eine neue Norm handelt (Erstfassung), wird es voraussichtlich keine Übergangsfristen für die Einführung geben. Jeder Teil der neuen Norm kann also mit seiner Veröffentlichung sofort angewendet werden.

Auf europäischer Ebene ist **Teil 1** (bauliche Anforderungen) bereits veröffentlicht worden. Dieser Teil muss nun vom zuständigen DIN-Gremium, dem DKE 713.1.18⁴, übersetzt werden. Es ist davon auszugehen, dass die nationale Ausgabe der EN 50 518 Teil 1 Mitte bis Ende 2010 veröffentlicht wird.

Der **Teil 2** (technische Ausrüstung) liegt zur Abstimmung durch die Mitgliedsländer auf europäischer Ebene vor.

Der **Teil 3** (Anforderungen an Abläufe und Betrieb) wird derzeit in der WG 14 erarbeitet. Der Abschluss der Bearbeitung ist bis Juli/August 2010 vorgesehen. Anschließend findet zu diesem Teil ebenfalls die Abstimmung durch die Mitgliedsländer auf europäischer Ebene statt. Nach dem derzeitigen Entwicklungsstand der Norm EN 50 518 ist die Veröffentlichung des Teil 3 und somit der gesamten Normenreihe bis Mitte 2011 zu erwarten.

Konsequenzen der EN 50 518

Wie bereits erwähnt, sind die in der EN 50 518 beschriebenen Anforderungen deutlich höher, als es die Richtlinien VdS 2153 fordern. Beispielsweise müssen Außenwände der AES aus massivem Mauerwerk statt 120 mm (VdS) nunmehr 200 mm Stärke aufweisen, Wände aus gegossenem Beton statt 100 mm (VdS) gemäß EN-Anforderung 150 mm. Die AES muss im Zugangsbereich über eine Schleuse verfügen, deren Wände wie Außenwände auszuführen sind.

Bereits dieser kleine Auszug verdeutlicht, dass es für viele mittelständische NSL in Deutschland schwierig sein wird, die Anforderungen der EN 50 518 zu erfüllen und damit eine normenkonforme AES zu betreiben. Die Dienstleistungen einer NSL in Deutschland sind geprägt durch Kundennähe und im europäischen Vergleich ist die durchschnittliche Anzahl an Aufschaltungen je deutscher NSL niedriger als in anderen Ländern. Dem gegenüber steht das Bild der AES, wie es die EN 50 518 zeichnet. Die Anforderungen der Norm scheinen eher auf das Risiko einer AES mit einer hohen Anzahl an Aufschaltungen ausgerichtet zu sein. Die Schlussfolgerung liegt daher

⁴ DKE = Deutsche Kommission Elektrotechnik (nationales Pendant zum TC beim CENELEC)

nahe, dass der europäische Ansatz diejenigen AES im Markt bevorzugt, die eine große Anzahl an Aufschaltungen haben. Jedoch stellt derzeit die EN 50 518 weder Anforderungen an den Alarm- und Interventionsdienst noch an die personelle Alarmverifizierung.

Es bleibt festzuhalten, dass die Existenz zahlreicher NSL durch die neue Norm bedroht ist, sollte es nicht eine praktikable Lösung geben.

Gründung der AG ALARM

Obwohl das deutsche Komitee sich von Beginn an in die Normenarbeit des TC 79 und der WG 14 eingebracht hat, bestehen nur geringe Möglichkeiten, die Inhalte der EN 50 518 zu beeinflussen. Mit dem ersten Entwurf der EN 50 518 war dem BDWS und VdS Schadenverhütung klar, dass eine Lösung zum Erhalt der dezentralen NSL-Struktur und damit zum Erhalt eines ganzen Wirtschaftszweiges in Deutschland notwendig wird. Die Lösung muss im Einklang mit der EN 50 518 stehen. Zu diesem Zweck wurde am 11.05.2009 die Arbeitsgruppe ALARM (kurz: AG ALARM) unter Federführung von VdS Schadenverhütung und BDWS ins Leben gerufen.

Mitwirkende in der AG ALARM sind:

- BDWS, Vizepräsident, Pressesprecher, Vertreter des Fachausschusses Technik sowie Vertreter einiger Mitgliedsunternehmen
- BHE, Arbeitskreismitglieder und Vertreter einiger Hersteller
- VdS als Vertreter der Versicherungswirtschaft, Fachreferenten für Sicherungsdienstleistungen sowie Beauftragte von drei Versicherungsgesellschaften, die GDV⁵-Mitglied sind
- Polizei, Fachmann der Deutschen Hochschule der Polizei
- Verwaltungs-BG⁶, Fachmann für Sicherungsdienste.

Die Mitglieder haben zwischenzeitlich in drei Arbeitskreisen, die der AG ALARM zuarbeiten, zu den Themenschwerpunkten Alarmempfangsstelle, Alarminterventionsstelle und Kundennutzen ein Modell erarbeitet. Dieses Modell wird nachfolgend in seinen Grundsätzen vorgestellt.

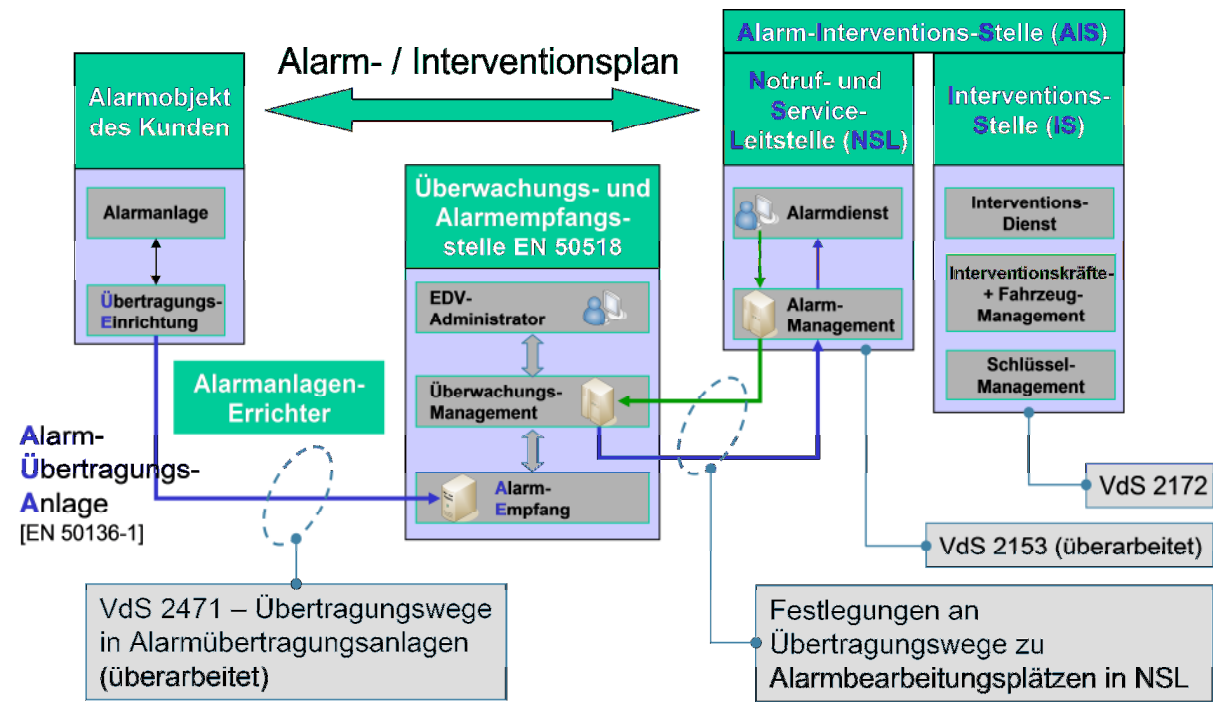
Die nationale Antwort auf die EN 50 518 zur Gewährleistung der Alarmkette

Die Normung hat wesentlichen Einfluss im europäischen Wirtschaftsraum. Auch aus haftungsrechtlicher Sicht sollten Normen eingehalten werden. Darum ist eine nationale Lösung anzustreben, die alle Anforderungen der EN 50 518 berücksichtigt und dennoch die Alarmkette vom Alarmdienst bis zum Interventionsdienst am Ereignisort aufrechterhält, ohne dabei die bewährten, überwiegend mittelständischen Strukturen im nationalen Markt zu zerstören.

Im nachfolgenden Bild wird der Vorschlag der AG ALARM, der eine Koexistenz von „klassischen“ NSL und Alarmempfangsstellen auf Grundlage der EN 50 518 ermöglicht, dargestellt.

⁵ GDV: Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

⁶ BG: Berufsgenossenschaft



Modell zur Umsetzung der EN 50 518 unter Aufrechterhaltung der Alarmkette

In diesem Modell wird die AES (Überwachungs- und Alarmempfangsstelle) gemäß EN 50 518 innerhalb der Alarmkette zwischen die Übertragungseinrichtung (ÜE, im Alarmobjekt des Kunden) und der Notruf- und Service- Leitstelle (NSL) zwischengeschaltet. Die AES fungiert damit als Anbieter für den Alarmübertragungsdienst („Clearingstelle“) und ist aus Sicht der europäischen Normung insbesondere für die Überwachung der Alarmübertragungsanlage (gemäß EN 50 136-1⁷) zuständig. Die ÜE des Kunden wird demnach nicht mehr direkt bei der NSL, sondern bei der AES aufgeschaltet. Diese nimmt die Meldungen normenkonform entgegen und leitet sie an die für das Kundenobjekt zuständige NSL weiter. Diese NSL ist entsprechend dem mit dem Kunden vereinbarten Alarmplan verantwortlich für die Bearbeitung der Meldungen und Alarme aus dem Kundenobjekt.

Die bisher in der NSL betriebenen Alarmempfangseinrichtungen (AE) (Schnittstellen S3 und S4 gemäß VdS 2471) werden damit zumindest hinsichtlich ihrer normativen Funktion in die AES vorverlagert, sodass der Geltungsbereich der Richtlinien VdS 2471⁸ in ihrer heutigen Form auf die Verbindung zwischen Alarmobjekt des Kunden (ÜE) und AES (AE) anzuwenden wäre.

Für die Übertragung der Meldungen aus den Alarmobjekten des Kunden zwischen der AES und der NSL sind durch die AG ALARM noch normkonforme technische Anforderungen zu beschreiben und als Richtlinien zu veröffentlichen.

⁷ EN 50 136-1 „Allgemeine Anforderungen an Alarmübertragungsanlagen“

⁸ VdS 2471 Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen

Anmerkung: Diese Richtlinien werden derzeit an den aktuellen Stand der EN 50136-1 angepasst.

Diese Lösung bedeutet den geringst möglichen baulichen, technischen und personellen Aufwand für die heutigen NSL. Ein angemessenes Kosten-/Nutzenverhältnis ist Grundlage für das Angebot wettbewerbsfähiger Leistungspakete seitens NSL bzw. Alarminterventionsstelle (AIS, siehe Grafik). Bei einer geringen Anzahl von Aufschaltungen kann mit dem Modell der AG ALARM dennoch ein wirtschaftlicher Betrieb der NSL sichergestellt werden. Allerdings sind die Alarmobjekte nicht mehr direkt auf die NSL aufgeschaltet, wenn die NSL nicht als der EN 50 518 konforme AES agieren kann.

Wie bereits erläutert, ist die Norm EN 50 518 noch nicht verabschiedet. Wegen der somit fehlenden Rahmenbedingungen kann das Modell nicht abschließend definiert werden. Es zeichnet sich allerdings ab, dass die nationale Lösung in Form des dargelegten Modells realisiert werden könnte.

Bedeutung für die VdS-Anerkennung nach VdS 2153

Bis zur Veröffentlichung der DIN EN 50 518 (nationale Fassung) wird das VdS-Anerkennungsverfahren für NSL gemäß VdS 2153 unverändert fortgeführt. Die durch VdS Schadenverhütung erteilten Anerkennungen für NSL behalten somit ihre Gültigkeit. Nach Veröffentlichung der DIN EN 50 518 Teil 1 bis 3 (nationale Fassung) wird VdS die betroffenen Richtlinien überprüfen und erforderlichenfalls, im Einklang mit dem o.a. Modell, anpassen. Wie diese Änderungen aussehen werden, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschließend formuliert werden.

Nach dem derzeitigen Stand der Arbeiten an einer nationalen Lösung beruhend auf dem vorgestellten Modell, wird VdS Schadenverhütung nach Erscheinen der DIN EN 50 518 im Bereich Alarmempfangsstelle, Notruf- und Service-Leitstelle sowie Interventionsstelle voraussichtlich folgende Zertifizierungsverfahren anbieten:

- Zertifizierung der Alarmempfangsstelle (siehe Modell) auf Grundlage der DIN EN 50 518
- Zertifizierung der Notruf- und Service- Leitstelle (siehe Modell) auf Grundlage der überarbeiteten Richtlinien VdS 2153

Hierbei wird nach dem derzeitigen Modell vorausgesetzt, dass die NSL mit einer Alarmempfangsstelle gemäß DIN EN 50 518 und mit mindestens einer Interventionsstelle gemäß VdS 2172 kooperiert, sowie eine norm- und richtlinienkonforme technische Verbindung (im Sinne der überarbeiteten VdS 2471) zwischen AES und NSL gewährleistet.

- Zertifizierung der Interventionsstelle (siehe Modell) nach den Richtlinien VdS 2172⁹
Es ist vorgesehen, in dieses Verfahren Planungsgrundlagen zur Vorbereitung von Interventionsdiensten und Anforderungen zur Nachweisführung durchgeführter Interventionen einzuarbeiten.

⁹ VdS 2172: Anerkennung von Wach- und Sicherheitsunternehmen, Interventionsstellen

Mit Veröffentlichung der DIN EN 50 518, die nach derzeitigem Kenntnisstand ohne eine Übergangsfrist erfolgen wird, steht somit für alle VdS-anerkannten Wach- und Sicherheitsunternehmen mit NSL die Entscheidung an, ob sie eine zertifizierte Alarmempfangsstelle gemäß DIN EN 50 518 oder eine VdS-anerkannte NSL nach den dann überarbeiteten Richtlinien VdS 2153 (d.h. voraussichtlich in Kooperation mit einer AES) betreiben wird. Für Betreiber von NSL, die jetzt schon erkennen, dass sie keinesfalls eine Alarmempfangsstelle gemäß DIN EN 50 518 einrichten werden, ist es daher wichtig, sich frühzeitig auf die Suche nach möglichen Kooperationspartnern zu begeben, die künftig eine AES betreiben werden.

Viele Fragen sind noch offen. Bitte verfolgen Sie mit Aufmerksamkeit und der nötigen Besonnenheit die weitere Entwicklung. Sie können versichert sein, dass BDWS und VdS Schadenverhütung gemeinschaftlich an einer nationalen Lösung weiterarbeiten. Wir werden Sie über den Stand der Entwicklung informieren.

Mit freundlichen Grüßen



ppa. Thomas Urban